

III.
Zur Geschichte
der
D e f a n i e A t t e n d o r n . ¹⁾

Von
A. Hoeynck, Pfarrer.

§ 1.

Entstehung und ältester Umfang.

Wenn auch die Defanie²⁾ Attendorn schon früher genannt wird, so erhalten wir doch zum ersten Mal aus dem, im an- fange des 14. Jahrh. abgefaßten Liber Valoris einen ge- nauen Einblick in den Bestand derselben. In diesem Ver- zeichniß, das alle abgabepflichtigen Kirchen des Erzbisthums Köln auführt, steht unsere Defanie mit folgenden Kirchen, die nach beigesetzter Taxe zehntpflichtig sind, verzeichnet:

¹⁾ Die Ueberbleibsel der Akten der alten Defanie Attendorn, welche in diesem Aufsatze benutzt wurden, sind dem Verfasser von dem Landdechanten des Arnberger Dekanats, Herrn Pfarrer Böller in Hellefeld, überlassen, wofür demselben hiermit der gebührende Dank abgestattet wird. Gewiß finden sich noch in andern Pfarr- archiven, z. B. zu Attendorn, Menden ergänzende Nachrichten, deren Mittheilung erfolgen möge.

²⁾ Der ältere Terminus ist gewöhnlich decania (seltener decanatus) und christianitas, zuweilen auch regiuncula, das indessen mit circulus u. a. auch eine Unterabtheilung der Defanie bezeichnet. Christianitas bezeichnet zunächst den christlichen Charakter, das Christ- sein. Da nun dieses durch die Taufe vermittelt wird, die Taufe aber anfangs in den ecclesiae baptismales für einen weiteren Um- kreis gespendet wurde, so wurde per meton. das Wort christianitas für das christliche Volk im Gebiet einer bestimmten Taufkirche und

Decania in Attendarne.

1. Loin (Sierlohn) et capella in Oesterich (Oestrich) — 18 Mark.
2. Menden — pastor 10 M. vicarius 20 M.
3. Dalewich (Dellwig) — 6 M.
4. Businhagen (Bausenhagen) — 5 M.
5. Hennede (Hennen) — 5 M.
6. Dedelinchoven (Deilinghofen) — 5 M.
7. Hustene (Hüsten) et Neheim capella — 12 M.
8. Heckinghusen (Enthausen) — 5 M.
9. Balve — 16 M.
10. Stoicheim (Stoßum) — 5 M.
11. Afflin (Affeln) p. 4 M., v. 11 M.
12. Plettenbrech (Plettenberg) — 2 M.
13. Ole capella (Ohle) — 6 M.
14. Attendarne (Attendorn) — p. 4 M., v. 20 M.
15. Heldene (Helden) et Dusenhoure (Dünshede) — 10 M.
16. Wendene capella (Wenden) — 30 Sol.
17. Olepe (Olpe) — 12 M.
18. Valebrech (Valbert) — 6 M.
19. Meinarzhagen (Meinerzhagen) — 7 M.
20. Hertscheide (Hertscheid) — 5 M.
21. Werdole (Werdbohl) — 5 M.
22. Droilshagen (Drolshagen) — (fehlt).
23. Voswinkele (Woswinkel) — 3 M.
24. Hademe capella (Hemer) — 6 M.¹⁾

weiter räumlich für das Gebiet genommen. Noch jetzt heißt taufen nach dem volkstümlichen Ausdruck „Christen“, „ein Kind Christen“. Aus der ersten Bedeutung folgt von selbst noch die andere, wo christianitas das christliche Leben bezeichnet, wie es der Christ seiner Idee nach zu betheiligen hat. Die testes synodales sollen z. B. angeben, was contra Dei voluntatem et rectam christianitatem vorgekommen sei. Visitationsformel der Kölner Synode vom Jahre 1550 bei Harzheim, Conc. Germ. t. VI, p. 648.

¹⁾ Mitgetheilt in: Binterim und Mooren, die alte und neue Erzdiöcese Köln.

Das Gebiet der Dekanie Attendorf erstreckt sich demnach nördlich vom Haarstrang oder der westfälischen Ebene an durch das ganze Süderland bis an das rheinische Dekanat Siegburg. Die größte Entfernung in dieser Richtung, etwa von Bauenhagen bis zur äußersten südlichen Spitze der Pfarre Wenden, beträgt über 15 Stunde, eine Entfernung, die bei keiner andern westfälischen Dekanie wiederkehren dürfte. Von Westen nach Osten, wo dieselbe einerseits von der Dekanie Lüdenscheid, andererseits von Meschede und Wormbach eingeschlossen wird, ist die Ausdehnung viel geringer und beträgt in der größten Breite etwa von Hüsten bis Destrich c. 5 St., während dieselbe nach Süden hin immer mehr eingeengt wird und zuletzt in eine Spitze ausläuft. Demnach stellt sich das ganze Gebiet als einen länglichen von Norden nach Süden gehenden Ausschnitt aus dem Süderlande dar, dessen südlichste Grenze zugleich die Grenze zwischen sächsischem und fränkischem Lande bildet. Dasselbe liegt im Flußgebiete der nördlich die Dekanie durchschneidenden und fast begränzenden Ruhr, welcher vom Süden die Bigge, nachdem sie in die Lenne gemündet ist, und nördlich die Röhre und Hönne zueilen. Durch die das Gebiet von Osten nach Westen durchschneidende Lenne wird die Dekanie räumlich in zwei Hälften getheilt, weshalb auch die Bezeichnung *pars cislennana* (die nördliche Hälfte) und *pars translennana* vorkommt.

Der *Liber Valoris* ist zwischen 1310—16 angefertigt.¹⁾ Die hier aufgeführten Kirchen waren also damals schon vorhanden, sind aber ihrer Entstehung nach zweifellos viel älter. Andererseits kann man aber in dieser Beschreibung nicht die älteste Gestalt der Dekanie anerkennen, die vielmehr damals bereits eine längere Geschichte hinter sich hatte, deren Er-

¹⁾ Vgl. Kampfschulte, kirchlich-politische Statistik des vormals zur Erzdiöcese Köln gehörigen Westfalens, S. 23.

gebniß zur Zeit der Abfassung des Liber Valoris freilich längst abgeschlossen war und hier bloß bezeugt wird. Wir werden versuchen, in die Entwicklungs-geschichte einen Blick zu werfen und die Frage zu erörtern, wie und wann die decania Attendorn entstanden ist.

Man hat den im Allgemeinen richtigen Satz, daß die ältesten kirchlichen Eintheilungen an die jeweilig vorhandenen nationalen und politischen Grenzen sich anlehnten, auch auf die Defanien angewendet und demnach in einer Defanie die Grenzen eines pagus wiederfinden wollen. So sind die meisten rheinischen Defanien nach Gaugrenzen zu erkennen, von denen sie auch den Namen erhielten. Hier war das Aargauer Defanat, das Eifler Defanat (pagus Eifliae in ducatu Ripuariorum), das Zülpicher Defanat (decania in pago Zulpiaco), das Süchteler Defanat im Mühlgau u. a. Von den alten westfälischen Defanien hat nur die Mescheder eine entsprechende Bezeichnung „decania Angriae“ gefunden, die zwar ein Stück aus dem Engerschen Lande ist, aber auch keine festen Grenzen eines Untergaues erkennen läßt. Die andern Defanien werden, sobald sie in der Geschichte vorkommen, ausschließlich nach einem hervorragenden Orte innerhalb ihres Kreises benannt z. B. Wattenscheid, Lüdenscheid, Dortmund, Attendorn u. s. w. Man wird hier jenen Satz sehr einschränken müssen. Welcher größere Gau könnte auch nachgewiesen werden, der mit dem Gebiete der Defanie Attendorn sich deckt, oder welche einzelne kleine Gaue sind es, die zusammengelegt dasselbe ausfüllen? Insbesondere nach Osten und Westen, wo dieselbe überall von sächsischem Lande umgeben ist, ist es unmöglich, die Scheidelinien aus kleineren Gauen herzuleiten. Noch heutzutage ist zwischen den Bewohnern der alten Defanie an der östlichen und westlichen Grenze mit ihren Nachbarn volksthümlich, z. B. in der Sprache keine Verschiedenheit wahrzunehmen, während ein Abstand in dieser Beziehung zwischen Norden und Süden,

z. B. zwischen Menden und Attendorn, relativ stark hervortritt. Es ist daher nur im Allgemeinen zu sagen, daß unsere Dekanie durchaus sächsisches Land ist, deren Südgrenze mit der Grenze zwischen Sachsen und Franken zusammenfällt. Es ist auch etwas anderes, ein Land, das in seiner ganzen Ausdehnung längst christlich geworden war, wie das ripuariische Franken, in bestimmte kirchliche Kreise zu zerlegen und zwar zu einer Zeit, als die Gauverfassung noch ihre volle Bedeutung hatte und durch hindernde Einflüsse (Immunitäten, Klöster) nicht durchbrochen war, als ein Land, das so eben stückweise für das Christenthum erobert war, näher einzutheilen und zwar zu einer späteren Zeit, als die alte Gauverfassung sich aufzulösen begann. Während im rheinischen Antheil des Bisthums Köln bereits vor 783 eine vollständige Dekanatseinteilung bestand,¹⁾ war für unsere Gegend damals erst der Anfang der dauernden und allgemeinen Christianisirung gekommen.

Wir sind über den Hergang der Christianisirung unseres Landes nicht unterrichtet, doch geschah dieselbe nicht auf einmal, nicht unter einheitlicher Leitung, nicht durch dieselben Glaubensboten. Nachdem die früheren Reime des Christenthums wieder vernichtet waren, wurde das Land seit Karl d. Gr. am Ende des 8. und im Anfang des 9. Jahrhunderts dauernd dem Christenthum zugeführt und planmäßig in Bisthümer eingetheilt.

Der Norden unserer Dekanie, wo dieselbe in die westfälische Ebene hineinfällt und von der Ruhr durchzogen wird, lag der Wirksamkeit des h. Ludgerus nicht ganz fern. Von seinem Kloster Werden an der untern Ruhr führte ihn der Weg den Fluß hinauf in diese Gegend. Daß er in Hüften bekannt war, zeigen die dort an ihn gemachten Vergabungen, wie denn auch das Kloster von Alters her an

¹⁾ Blum, die Lage der köln. Kirche in den ersten Jahrhunderten, S. 99.

anderen Orten dieses Gebietes stark begütert war. Von der villa Balova (Balve) pilgert um 860 ein blindes Mädchen nach Werden und erlangt am Grabe Ludgers das Augenlicht wieder.¹⁾ Die meisten der im Liber Valoris angeführten nördlich der Lenne liegenden Pfarreien sind sehr alt und dürften bis nahe an die Zeit der Christianisirung heranreichen, z. B. Balve, Hüsten (mit Neheim), Stodum (mit Sundern, Allendorf, Hagen) vielleicht auch Enkhausen, — ein Schluß, wozu man schon in Anbetracht der großen Ausdehnung derselben, die vielfach drei Stunden im Durchmesser beträgt, gelangen muß. Vor den genannten Stammpfarreien dieser Gegend müssen indessen noch zwei andere, die den äußersten Norden ausfüllen, einen Vorrang beanspruchen: Sferlohn und Menden. Für den Vorrang des ersteren spricht einmal der Umstand, daß nach ihm zuweilen auch die Defanie genannt wird, und zweitens der gewiß nicht zufällige Umstand, daß es im *Cursus calendarum* (siehe später!) an der Spitze steht. Inwiefern es, abgesehen von einem größeren Pfarrsprengel, zu dem auch das später selbständig gewordene Destrich gehörte, für einen weiteren Umkreis einen Mittelpunkt zur Christianisirung und kirchlichen Leitung abgegeben habe, ist nicht ganz klar. Hingegen hat Menden ersichtlich eine solche Bedeutung erlangt. Es war jedenfalls für einen weiteren Umkreis die alte *ecclesia baptismalis*, und die Kirchen in Deilinghofen, Hennen, Dellwig, Bausenhagen, Hemer (Sümmern wurde erst 1628 selbständig) sind Filialen Mendens. Der beste Beweis hiefür liegt in dem später anzuführenden *Registrum Coloniense*, insofern

¹⁾ Seiberk II.-B. III, Nr. 1059, 1060 u. 1061 und Vita s. Ludgeri auct. anom. II, 29. Jenseits der Lenne finden sich keine Güter mehr, die Werden gehörten. Daß in Nr. 1059 der angezogenen Urkunde stehende Velbrehte, welches Seiberk als „Valbert bei Altdorn“ deutet, wird vielmehr nach Lacomblet, Archiv. f. d. Niederrh. II, 315 in einem andern „Velbert bei Werden“ zu suchen sein.

hier Menden mit den genannten Kirchen eine Gruppe bildet und nur dieses allein mit einer Taxe an Prokurationen und Cathedratikum versehen ist, jenen Abgaben, die sich aus dem Send der Archidiaconen und des Bischofs herleiten. Der Send wurde regelmäßig nur in den von Alters hergebrachten Kirchen abgehalten. Wenn sich im Laufe der Zeit Filialen von dieser abtrennten, so mußten deren Bewohner auch ferner an dem Orte der Mutterkirche sich stellen. Der Sendherr hatte also von dem Pfarrer der Hauptkirche seine ganze Verpflegung zu fordern und hielt sich nachher, als für die wirkliche Verpflegung eine bestimmte Geldabgabe eintrat, wieder nur an diesen, der denn seinerseits freilich von den Filialkirchen entsprechende Beiträge fordern konnte. Indem also in unserm Registrum nur die Kirche von Menden als dem Archidiacon und Bischof gegenüber abgabepflichtig aufgeführt ist, während die andern genannten Kirchen, die der Reihe nach auf Menden folgen, ohne Abgabe erscheinen, liegt hierin der sichere Beweis, daß das genannte Verhältniß zwischen Menden als *ecclesia matrix* und den andern Kirchen als Töchterkirchen vorlag. Hingegen gehört Bockwinkel, (wie Kampschulte, kirchl. polit. Statist. S. 198 meint) nicht hieher. Es ist vielmehr ebenso sicher als Reheim Filiale von Hüsten, indem diese drei Kirchen in dem Registrum wieder zu einer Gruppe zusammen gestellt sind, so daß nur hinter Hüsten eine Abgabe an Prokuration und Cathedratikum steht. Diese hervorragende Stellung der Kirche von Menden fand auch bis in die neuere Zeit sowohl dem Rechte als dem Titel nach ihren Ausdruck. Der Pfarrer hatte verschiedene Gefälle in den genannten Kirchen zu erheben, hatte und übte in denselben das Recht der Präsentation und Investitur, nur daß durch die Reformation in dieser Hinsicht Einschränkungen bewirkt wurden. Derselbe führt zuweilen in alter Zeit den Namen archipresbyter z. B. Emundus archipresbyter Mendensis (um 1320), ein Titel, der in

den Dekanatsakten des 18. Jahrhunderts fast stehend geworden ist. Ebenso bezeichnend ist z. B. der Ausdruck: „Henricus Schmidtman pastor in Menden (1594) cum suis pastoribus Bertoldo Matthiae et Joh. Sutore respective in Dellwich et Delinghofen“. Wie nachhaltig die Tradition in dieser Beziehung das alte Verhältniß festhielt, zeigt sich noch in den Dekanatsakten von 1823, wo gelegentlich Fröndenberg, Hemer und Bausenhausen schlechthin als Filialkirchen Mendens bezeichnet werden.

Schreiten wir über das Lennegebirge in den südlichen Theil der alten Dekanie, so wurde hier das Christenthum unabhängig vom Norden, und von einer andern Seite her von Köln aus, vielleicht auch schon früher verbreitet. Hiefür spricht wieder die Lage, indem die südlichste Pfarrei Drolshagen (Wenden) an das schon lange christlich gewordene Gebiet des Dekanats Siegburg angrenzt. Daß hier zur Zeit Karls d. Gr. das Christenthum herrschte, sehen wir aus der Bemerkung, daß die Sachsen, als sie 788 bis Deutz vordrangen, die Kirchen dieser Gegend zerstörten. Wenn also das Christenthum von dem angrenzenden rheinischen Theile des Kölner Sprengels in den Süden unserer Dekanie vordrang, so haben wir hier in dem alten Lande Waldenburg als Stammpfarreien Drolshagen, Olpe und vor allem Attendorf zu nehmen, welches schon durch seinen Patron Johannes Baptista als alte Taufkirche sich einführt. Die Pfarrei Helben gehörte zum Lande Bilsstein-Fredenburg. Ueber die Kirche zu Wenden, früher Filiale von Drolshagen, hatte der Kölner Propst von St. Severin das Patronatsrecht, wie auch die Kirche dem h. Severinus geweiht war. Man wird am einfachsten annehmen, daß auch die andern Kirchen bis zur Lenne, also Plettenberg, Ole, Werdohl durch die von Köln ausgegangene Strömung gegründet seien. Das Land Waldenburg reichte bis zur Lenne.

Wie also die verschiedenen Theile der Dekanie Attendorn unabhängig von einander christianisirt waren, so führten sie auch eine Zeit lang ein getrenntes kirchliches Leben. Sämmtliche Theile fielen zwar mit dem ganzen pagus Westfalorum demselben bischöflichen Sprengel von Köln zu, aber die unmittelbare kirchliche Verwaltung blieb vor der Hand getrennt. Indem der bischöfliche Stuhl von Köln für die Beaufsichtigung und Leitung des kirchlichen Lebens bestimmte Organe an Ort und Stelle haben mußte, war derselbe für diesen Zweck an die Rectoren der ältesten und angesehensten Kirchen angewiesen, die von Anfang an stillschweigend und thatsächlich über die von ihnen gegründeten oder benachbarten Kirchen einen primatus honoris und jurisdictionis ausgeübt hatten. Sie wurden in dieser Stellung entweder einfach anerkannt, nach Bedürfniß auch mit besonderen Vollmachten versehen. Sie waren demnach im Wesentlichen geborne Dechanten ihres Bezirks, die auch als solche ihren Send abhielten. Als solche Hauptkirchen unserer Dekanie, deren ebensoviele zugehörige Kreise entsprechen, nehmen wir an die Kirche in Attendorn für den südlichen Theil, die Kirche von Iserlohn und Menden für den nördlichen Theil.

Diese Zustände und Einrichtungen waren indeß primitiv und im Fortgang der Zeit manchen Schwankungen unterworfen. Einmal war das einzelne Gebiet noch nicht fertig abgegrenzt, und es hing manchmal von der Prävention ab, welcher benachbarte Archipresbyter oder Dekan eine Kirche visitirte, worauf dann nach einigen Wiederholungsfällen dieselbe dauernd seinem Sprengel zugezählt wurde. Ist vielleicht Iserlohn auf diese Weise durch das Vordringen der Dekanie Lüdenscheid eingeengt worden? Weiter waren rechtlich die Befugnisse des Archipresbyter nicht so scharf abgegrenzt, wie heutzutage in einer instructio decanalis beschrieben sind, und sie wurden um so schwankender, als in der kölnischen Diöcese seit dem 11. Jahrhundert die Archidiaconen sich

zwischen Bischof und Landdekane einschoben. Endlich ist die bekannte Entwicklung der Kölner Kirche zu berücksichtigen, wonach seit dem 11. Jahrhundert Klöster und Stifter seitens des Erzbischofs mit bestimmten Dekanien beschenkt wurden, sodaß deren Vertreter *decani nati* ihres Bezirks wurden, denen das Amt und das Einkommen zustand. Das Ende dieser Entwicklungen war dann diejenige feste Gestalt der Dekanien, welche wir in dem *Liber Valoris* vor uns haben. In unserm Lande finden wir den Namen *decania* zuerst in der Mitte des 11. Jahrhunderts, z. B. *decania Angriae* und *decania in Tremonia*, welche beide Erzbischof Anno II. an Klöster schenkt.¹⁾ In unserem Gebiete insbesondere denken wir uns die Entwicklung also: Der südliche Theil mit dem Mittelpunkt Attendorn bildete von jeher einen fest geschlossenen Aufsichtsbezirk, der jedenfalls bis zur Lenne reichte, vielleicht auch allmählig die jenseits des Lennegebirges vorfindlichen alten Pfarreien Balve, Stodum, Enkhausen u. s. w., wenn sie noch keinem andern festen Verbande angehörten, in seinen Kreis zog. Zu diesem Kreis stand ferner das Stift St. Severin zu Köln in naher Beziehung. In Wenden war der h. Severinus Kirchenpatron und das Stift Patronatsherr. Waren vielleicht das Stift St. Severin bei der ersten Missionsarbeit in dieser Gegend besonders betheiligt gewesen, so daß von da eine gewisse Paternität über dieselbe sich fortsetzt? Hatte dasselbe außer dem genannten Patronatsrechte noch andere Rechte und Besitzungen in dieser Gegend, welche einen Stützpunkt boten, um großen Einfluß im kirchlichen Regiment sich zu erwerben, wie z. B. das Georgsstift durch sein Zehntrecht in Lüdenscheid in letzterem Kreise zum Einfluß gelangte? Oder liegt eine ausdrückliche Schenkung dieser Dekanie an das Stift vor, wie z. B. Anno II. sie vielfach vornahm, und wie Arnold I. (1138) gerade diesem Stift

¹⁾ Seibertz II. B. I, Nr. Nr. 35 u. Mooren a. a. O. S. 72.

die Dekanie im Mühlgau schenkte? Wie dem auch sein mag, der Propst von St. Severin war frühzeitig in dem bezeichneten Gebiete Landdechant, und das Gebiet selbst hieß: decania in Attendorn. In der Folge kam zu diesem Gebiet, sei es durch eigenmächtiges Umsichgreifen des Attendorner Dekans, sei es durch ausdrückliche erzbischöfliche Bestimmung die bisher unabhängig und selbständig gewesene Kirche von Iserlohn.

Vor der Reformation führt daher das Kapitel in seinen eigenen Akten auch den anderen Namen: decania in Isernlon (Loyn). Wahrscheinlich noch später wurde das Archipresbyterat Menden der Dekanie einverleibt, die nunmehr abgeschlossen war. Wann? ist nicht näher zu bestimmen als im Allgemeinen durch die angeführte Thatsache, daß um 1050 von westfälischen bereits bestehenden Dekanien Rede ist.

Urkundlich erscheint unsere Dekanie zum ersten Mal 1179,¹⁾ ohne daß sie ausdrücklich als Dekanie Attendorn bezeichnet wird. Die Pfarrei Hüsten, um deren Stellung zum Kloster Delinghausen es sich handelte, lag in ihr, und der Propst von St. Severin ist in vollem Besitze des Dekanats. Zum zweiten Mal befaßt sich eine Urkunde von 1221²⁾ mit der Dekanie. Nachdem die Archidiaconen etwa seit dem 11. bis Mitte des 12. Jahrhunderts ihre Stellung als selbständige, koordinirte Gehülfen des Bischofs befestigt hatten, gab es zwischen ihnen und den schon vorhandenen Landdechanten vielerorts Streitigkeiten über die beiderseitigen Rechte. Aus Gründen, die wir hier nicht zu erörtern haben,³⁾ gehörte die Dekanie Attendorn zum Archidiaconat des Dompropstes in Köln. Ein Streit zwischen ihm und dem Propst von St. Severin „super visitatione quarundam ecclesiarum decanie in Attindarre ad ecclesiam S. Severini

¹⁾ Seiberß U. B. I, Nr. 79.

²⁾ Abgedruckt in Brunnabend, Gesch. Attendorns, im Anhang, Nr. 1.

³⁾ Mooren, das Dortmunder Archidiaconat, 29 ff.

attinente“ wird nun durch einen Schiedsspruch dahin geschlichtet, daß die Dompropste „tantum semel visitent ecclesiam de Menden et tantum primo anno sue electionis et tantum illam ecclesiam et non alias ejusdem decanie.“ Seit etwa 1250 finden sich in den alten Defanatsakten abschriftlich die „Nomina decanorum Attendornensium“, und im Anfang des folgenden Jahrhunderts ergibt der Liber Valoris die Namen und Einkünfte der zugehörigen Kirchen.

Die obige Vermuthung über die Entstehung der Defanie Attendorn, namentlich daß sie aus mehreren eine Zeit lang selbständigen Kreisen — wenigstens aus zwei, einem nördlichen und südlichen, da das Verhältniß zwischen Menden und Pferlohn nicht klar ist — zusammengewachsen sei, dürfte in folgenden Umständen einige Stütze finden:

1. Räumlich und topographisch ist die Defanie in der Gestalt des Liber Valoris nicht abgerundet. Räumlich, denn sie bildet einen über 15 Stunden sich erstreckenden länglichen Streifen, der offenbar für Visitationen und die Aufsichtsführung überhaupt unpraktisch war und deshalb in der ältesten Zeit, wo dieser Zweck in den Vordergrund trat, nicht angenommen werden kann, während derselbe später, wo bei der Defanie die Einnahme stark oder vorwiegend betont wurde, von diesem Standpunkt aus möglich ist. Topographisch, denn durch die nördlich der Lenne streichenden Berge wird die Defanie in zwei natürliche, abgeschlossene Hälften eingetheilt, weshalb auch die Bezeichnung *pars cis-lennana* und *translennana*.

2. Die Defanie hatte von Alters her zwei *camerarii* (§. 4), was zwei *camerae* voraussetzt, die am einfachsten als eine gewisse Fortsetzung zweier, früher selbständiger Theile der Defanie anzusehen sind. ¹⁾

¹⁾ So war es z. B. mit dem Zülpicher Defanat. Derselbe bestand eigentlich aus zwei Christianitäten, der Zülpicher und der von Malmedy, ebenso aus zwei Kammern, „*duas habet cameras cis et trans ripam.*“ (Crombach.)

3. Die Bezeichnung, welche zuweilen vorkommt: „decania in Iserlohn“ deutet auf eine hervorragende Stellung Iserlohns, das Attendorn hiedurch koordinirt wird. Oder soll diese Bezeichnung aus der größeren bürgerlichen und politischen Bedeutung des Ortes allein herkommen, so sichert doch der Titel archipresbyter dem Mendener Bezirk ein altes, selbständiges Dasein als kirchlichen Aufsichtsbezirk. Derselbe kann keine Beziehung auf die spätere Attendorner Dekanie haben, weil hier die Archipresbyter oder Dekane gewählt wurden und den verschiedensten Kirchen angehören. Der Titel muß von dem Pfarrer in Menden in die Attendorner Dekanie mit hineingebracht sein, ihm ursprünglich angeheftet haben, und da die Titel ursprünglich nicht als solche, sondern wegen des Amtes gegeben wurden, so muß der Pfarrer von Menden von Alters her eine gewisse Zeit einen kirchlichen Kreis unter sich gehabt haben, über den er die Aufsicht führte. Der Titel archipresbyter kommt sonst im westfälischen Lande nicht vor.

4. Daß Menden nicht von jeher im Organismus der Attendorner Dekanie stand, sondern seine eigene Geschichte hat, zeigt auch der Schiedsspruch von 1221. Damals gehörte es zu unserer Dekanie und unterstand also dem Dompropst als Archidiacon und dem Severinspropst als Dechanten. Aber der Letztere muß sich bequemen dem Ersteren, den er sonst in der ganzen übrigen Dekanie sehr eingeschränkt hat und des nach gemeinem Rechte unzweifelhaften Visitationsrechtes verlustig gemacht hat, in der Kirche zu Menden größere Rechte, namentlich ein immerhin beschränktes Visitationsrecht einzuräumen. Wie erklärt sich das? Der Severinspropst hatte sich in dem übrigen Theil bereits länger festgesetzt und hier alle Rechte an sich gezogen und schon lange geübt. Als der Archidiacon — dieselben hatten erst später bis Mitte des 12. Jahrhunderts ihre Stellung befestigt — mit der Dekanie in Verbindung trat, konnte er hier gegen die durch Ge-

wohnheit erworbenen Rechte eines Andern nicht mehr in vollem Umfang durchbringen. Hingegen im Mendenschen, das erst später ein Theil der Attendorner Dekanie geworden war, hatte der Propst von St. Severin seine Stellung noch nicht so sehr befestigt, hier konnte demnach die Gewalt des Archidiacon schon leichter zur Geltung kommen. Er hatte hier eine Zeit lang den Send wirklich abgehalten, und dies geschichtlich gewordene Verhältniß konnte der Schiedsspruch nicht unberücksichtigt lassen, sondern mußte es zur Grundlage seiner Entscheidung nehmen. Wenn der Schiedsspruch die Visitation auf die Kirche in Menden einschränkt, so sind wahrscheinlich die Filiationkirchen Mendens eingeschlossen, da der Archidiacon in solchem Falle nicht in den einzelnen Kirchen zu erscheinen brauchte, sondern nur in der alten Mutterkirche den Send abhielt, wobei die Filiationisten erscheinen mußten.¹⁾

Die alte Dekanie Attendorf nach dem Umfange des Liber Valoris hatte mehrere Jahrhunderte überdauert, als sie durch die Reformation gänzlich verändert wurde.

§. 2.

Die Veränderungen in Folge der Reformation.

Die Veränderung, welche durch die Reformation in unserm Vaterlande überhaupt erfolgte, wiederholte sich im Kleinen in unserer Dekanie. Dieselbe wurde in ihrer Ein-

¹⁾ Mooren, Dortmunder Archidiaconat S. 19. Die in dem Schiedsspruch vorkommenden andern Kirchen (quaedam ecclesiae) möchten wir am liebsten von den zwischen dem Mendener Kreis und der Lenne liegenden Pfarreien Balve, Enthausen, Stodum, Affeln, Hüsten deuten, welche ebenfalls in ihrer Zusammengehörigkeit zu Attendorf noch jünger waren, vielleicht auch zwischen Menden und Attendorf geschwanzt hatten, so daß hier ein größeres Recht des Archidiacon wenigstens in Frage kommen konnte.

heit getrennt, indem viele Pfarreien zum Protestantismus übergingen. Damit hörte die Dekanie Attendorn nach ihrem alten Bestande auf, setzte sich aber in geringerem Umfange und mit dem alten Namen fort.

Was die Zahl der Pfarreien betrifft, so gingen durch die Reformation von den 24 Nr. des Liber Valoris 11 Kirchen, also ungefähr die Hälfte, mit ihrem alten Pfarrsprengel verloren: Iserlohn, (Destrich), Dellwig, Bausenhausen, wo indeß auch eine katholische Gemeinde sich erhielt, Hennen, Deilinghofen, Plettenberg (Ohle), Balbert, Meinerzhagen, Herscheid, Werdohl (Neuenrade), Hemer, wo auch eine katholische Gemeinde fortbestand. Geographisch genommen bildeten dieselben den westlichen Theil der Dekanie, die fortan, indem sie fast ihre Ausdehnung von Norden nach Süden behielt, noch mehr als früher einen länglichen Streifen darstellte, der vom Haarstrange an durch das ganze Süderland bis zur Sieg und zu den rheinischen Dekanaten sich erstreckte und außerdem in seinem Zusammenhange durch die protestantisch gewordenen Pfarreien Werdohl und Plettenberg unterbrochen war. Politisch genommen gehörten die protestantisch gewordenen Pfarreien der Grafschaft Mark und deren Enklave, der Grafschaft Hohenlimburg an, deren Herrn die Reformation gleich anfangs entweder stillschweigend begünstigten oder offen annahmen und nachher deren feste Anhänger und Vorkämpfer waren. Die andern Pfarreien, welche im Herzogthum Westfalen lagen und zum köln'schen Kurstaate gehörten, blieben in dieser Periode unangefochten katholisch, indem der Versuch des protestantisch gewordenen Landesherrn, des Erzbischofs Hermann v. Wied, in diesem Theile seines Gebietes keine bemerkenswerthen Erschütterungen hervorrief. Gingen dagegen auch in unserm Gebiete in Folge der allgemeinen Zeitverhältnisse zweifelsohne eine arge Verwirrung auch im religiös-sittlichen Leben angerichtet,

wovon der Beweis in einer Visitationsordnung vorliegt, die der Erzbischof Gebhard Truchseß für das Herzogthum Westfalen 1581 erließ. Diese scheint allerdings an erster Stelle den südöstlichen Theil des Herzogthums, der an Waldeck und Hessen grenzte, zu berücksichtigen, nennt aber auch die Orte unserer Dekanie: Menden, Balve, Attendorn, Olpe, Drolshagen u. s. w.¹⁾ Kurz darauf trat Gebhard Truchseß zum Protestantismus über und suchte auch das Herzogthum Westfalen zu demselben hinüberzuziehen. Jedoch auf dem entscheidenden Landtage zu Arnsberg im Jahre 1583, wo einzelne Städte und Ritter des westfälischen Herzogthums für seine Pläne eifrig Partei nahmen und andere von ihnen in's Schlepptau sich nehmen ließen, bildeten gerade die Städte und Freiheiten des Attendorner Dekanats eine geschlossene Oppositionspartei, was angesichts des Hochdrucks, womit die Partei des Truchseß damals arbeitete, um so bemerkenswerther ist. Hieher gehört namentlich Menden, weiter die Grafschaft Arnsberg, in deren Bezirk die Pfarreien Affeln, Balve, Enkhausen, Hüsten, Neheim, Stodum lagen; auch Attendorn, Olpe, Drolshagen schlossen sich den Truchseßianern nicht an.

Durch den Umschwung, der bald darauf mit dem Regierungsantritt des Churfürsten Ernst eintrat, war der katholische Besitzstand im ganzen Herzogthum und namentlich in der Dekanie Attendorn wieder gesichert. Hingegen galt es jetzt die inneren, gänzlich zerrütteten kirchlichen Zustände zu reformiren, was um so schwerer war, als die fortwährenden Kriege, namentlich der spanisch-holländische Krieg, der sich wiederholt in unser Land hineinspielte, und später der 30jährige Krieg, das Uebel eher zu verschlimmern als zu bessern geeignet waren. Die Churfürsten Ernst und Ferdinand waren in dieser Richtung eifrig thätig. Einen

¹⁾ Mich. ab Isselt, de bello Coloniensi p. 15 u. 16.

traurigen Einblick in die damaligen innerkirchlichen Verhältnisse geben die Visitationsrezepte aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts.

Es ergab sich damals auch die Nothwendigkeit, die alte kirchliche Organisation des Landes, die theils durch die Reformation thatsächlich zerrissen, theils durch die geschichtlichen Entwicklungen veraltet und werthlos geworden war, durch neue lebenskräftige Einrichtungen wirksam zu ersetzen. Von diesen Erwägungen geleitet, richtete Erzbischof Ferdinand für den westfälischen Theil der Kölner Erzdiocese 3 Commissariate ein: Commissariatus Vestanus für das West Recklinghausen, C. Haarensis für den Haardistrikt, (Soester und Dortmunder Defanat), C. Surlandiae für das Süderland, wohin also auch die Defanie Attendorn gehörte. Doch waren diese Commissariate nicht nach heutigem Begriffe Behörden mit einem ständigen Sitz innerhalb ihres Gebietes, sondern es wurde irgend ein Geistlicher des Gebietes, der dazu tauglich schien, von dem Erzbischof durch besondere Vollmacht ernannt. Auch war das Gebiet des Distriktes nicht genau abgegrenzt, so daß die Grenzpfarreien unsicher waren. Von unserer Defanie wurden die nördlichen Pfarreien Hüsten, Reheim, Bockwinkel, Menden und Sümmern gewöhnlich zum Districtus Haarensis gezählt.

Während in dem Haupttheil des Haardistriktes, der Mark, die Thätigkeit der Commissare nothwendiger, aber auch unter dem fremden Landesherrn erschwelter war, war die Verwaltung der Commissariate im Süderlande zwar ungehinderter, aber auch weniger nothwendig. Als Commissare kommen hier Pfarrer aus verschiedenen Orten des Süderlandes vor, auch waren zuweilen die jeweiligen Defane als erzbischöfliche Commissarien aufgestellt, während sonst, wo beide Aemter, wie gewöhnlich, getrennt waren, die ersteren in den letzteren eine höhere Instanz anerkennen mußten. In den Defanatsakten kommt kaum eine Spur von ihnen vor.

Die Dekanatsgeistlichkeit wendet sich überall an das erzbisch. Generalvikariat und empfing von hier aus die bischöflichen Erlasse. In wichtigeren und umfangreicheren Geschäften, z. B. bei außerordentlichen Visitationen, erging das Dekret des Erzbischofs, der irgend eine taugliche Person ad hoc kommittirte, und der Endbescheid wurde unter Unterschrift des erzbischöflichen Generalvikariats ausgefertigt.

In den früher zum Protestantismus übergetretenen Pfarreien unserer Dekanie hatte sich in Hemer und Bausenhagen ein katholisches Pfarrsystem erhalten, in Iserlohn war 1746 eine neue katholische Kirche gebaut. Die Pfarrer solcher Orte waren nach dieser Zeit in keinem festen Dekanatsverbande mehr. Der Pfarrer in Lethmate und einige andere an der nächsten Grenze des Dekanats waren in derselben Lage. Die Dekanatsakten vom Ende des vorigen Jahrhunderts berichten, wie von dieser Seite der Wunsch ausgesprochen sei, daß solche Pfarrer wieder als Mitglieder des Attendorner Kapitels, zu dem auch ihre Vorfahren theilweise gehört hätten, aufgenommen würden, und auch die erzbischöflichen Verfügungen oder die Schreiben des Generalvikariats ihnen durch den Kapitelsboten regelmäßig mitgetheilt würden. Das Kapitel will sie mit offenen Armen wieder aufnehmen, sofern dieser Beschluß von Köln aus bestätigt wird, das auch darüber entscheiden soll, ob die Pfarrer der gedachten Art das Wahlrecht gleich den andern ausüben sollen. Es findet sich aber nachher, soweit die Akten ersehen lassen, nur der eine Pfarrer von Hemer, Namens Feldmann, in der Reihe der Attendorner Kapitulare, dessen Vorfahre Nicolaus Nahrbach († 1784) sich übrigens — was die schwankende Stellung ähnlicher Pfarreien deutlich bestätigt — zum Kapitel Wattenscheid hielt und sogar als dessen Dechant ernannt wurde. Diesem selben Kapitel Wattenscheid war auch die Pfarrei Böle, ein Ueberbleibsel der Dekanie Lüdenscheid, zugewiesen.

§. 3.

Die neuere Zeit.

Neue Erschütterungen rief die französische Revolution hervor, und in Folge der hiermit zusammenhängenden politischen und kirchlichen Neubildungen wurde schließlich die alte Dekanie Attendorn sammt vielen Mitschwestern zu Grabe getragen. Der Erzbischof Max Franz mußte 1794 beim Einrücken der Franzosen seine Diöcese verlassen. Bis 1795 war v. Horn-Goldschmidt Generalvikar, darauf v. Caspars, für Westfalen einige Zeit der Abt Fischer in Weidighausen. Caspars residirte anfangs in Arnsberg, wohin das ganze Kölner Domkapitel geflohen war, und woselbst auch nach dem Tode des gedachten Max Franz im Jahre 1801 die Neuwahl eines Nachfolgers in der Person des Erzherzogs Anton Victor von Oesterreich erfolgte, der aber sein Amt nicht mehr antreten konnte. In demselben Jahre 1801 wurde durch ein Concordat zwischen Napoleon und Papst Pius VII. das alte Erzbisthum Köln aufgelöst, indem ein neues Bisthum Aachen geschaffen und diesem der linksrheinische Theil der alten Erzdiöcese zugewiesen wurde. Der rechtsrheinische Theil, also auch Westfalen gehörte seitdem keinem Bisthum mehr an und schwebte gleichsam in der Luft. Soweit als möglich führte der Generalvikar v. Caspars, der 1805 von Arnsberg nach Deutz übergesiedelt war, die kirchliche Verwaltung dieses Theiles, an den sich daher auch das Attendorner Kapitel wandte, und von dem es die nothwendigen Verfügungen erhielt. Derselbe bestätigte z. B. noch 1821 die Wahl des Attendorner Dechanten Plafmann, Pfarrers in Affeln. Die von dort ausgehenden Schreiben waren gefertigt: „Deutz beim Erzstifts Kölnischen Generalvikariat, v. Caspars, Vic. Gen.“ Als v. Caspars 1822 starb, hatte er noch für kurze Zeit einen Nachfolger in der Person des früheren Benedictiners Schmitz, der bereits

als Sekretär des Generalvikars auf den Wunsch des letzteren durch päpstliches Schreiben vom Jahre 1820 für den Fall seines Ablebens mit der kirchlichen Vollmacht versehen war. Auch von ihm findet sich noch eine Spur in den Dekanatspapieren, indem er durch Schreiben vom 28. Januar 1823 dem Kapitel mittheilte, daß die Pfarrei Römershagen, welche vordem zum Dekanate Siegburg gehört hatte, von jetzt an Attendorn überwiesen sei.¹⁾ Daß trotz des Eifers und der Umsicht der zwei genannten Verwalter in dieser mehr als zwanzigjährigen bischofslosen Zeit für die kirchlichen Verhältnisse Westfalens große Schwierigkeiten sich ergeben mußten, liegt auf der Hand. Es sei nur auf den einen Umstand hingewiesen, daß die Ausbildung und Ordination des Klerus vollständig unterbrochen war. Die Candidaten des geistlichen Standes wanderten, um ihre theologischen Studien zu machen, bald an diese bald an jene auswärtige Anstalt und suchten sich ebenso, wenn die Zeit der Ordination gekommen war, irgend einen Bischof auf, z. B. in Münster, Mainz, Fulda, der ihnen die Hände auflegte.

Man muß sich weiter erinnern, daß das Herzogthum Westfalen in dieser Zeit auch politisch, und zwar zweimal kurz nacheinander, gänzlich umgestaltet wurde. 1803 wurde dasselbe hessen-darmstädtisch, 1816 preussisch. Wir finden sofort auch das Staatskirchenrecht zur Anwendung gebracht. Die Pfarrer unseres Dekanats wurden, sofern nicht ein Privatpatronat vorlag, von der hessischen oder preussischen Regierung ernannt, z. B. Pfarrer Hellwig in Enthausen (1803), Pfr. Ferd. Arndts in Menden (1808), Pfr. Schulte in Stodum (1809), Pfr. Lohn von der preussischen Regierung („vi factae saecularisationis“ wie das Dekanats-

¹⁾ Näheres über diese beiden Männer v. Caspars und Schmitz siehe bei Mering, die hohen Würdenträger der Erzdiocese Köln, S. 110 u. 121.

protokoll sagt) für die Pfarrei Hüsten (1821) u. A. Die Visitationsrezepte durften nur cum placito principis erlassen werden. Auch hatte der Generalvikar, an den das Kapitel die Wahl des Dechanten Plasmann 1821 zur Bestätigung eingesandt hatte, mitzutheilen, „daß die Regierung sich das placitum bei dergleichen Aemtern vorbehalten habe.“ Keine Zeit war geeigneter, die Kirche ohne Geräusch zu verstaatlichen, als der Anfang des 19. Jahrhunderts, wo vielfach und namentlich im Herzogthum Westfalen die regelmäßige kirchliche Organisation ganz zerstört war.

Inzwischen waren, um die kirchlichen Verhältnisse der katholischen Landestheile Preußens neu zu ordnen, Verhandlungen zwischen Preußen und dem Papst eingeleitet, deren Resultat die Bulle *De salute animarum* vom 16. Juli 1821 verkündete. Kurz vor Schluß der Verhandlungen fand den 25. Juni 1821 die regelmäßige Versammlung des Dekanats zu Attendorn statt, welche mit Rücksicht auf die neuen Circumscriptionen der Diöcesen folgenden Beschluß faßte: „Dem Vernehmen nach soll . . . in Zukunft das Herzogthum Westfalen zu dem Bisthum Paderborn gehören. Die Kapitularen glauben aber ihrer Einsicht nach, daß dieser Beschluß für das Herzogthum Westfalen nicht wünschenswerth sein könne, weil 1) laut Geschichte das hiesige Land, so lange als es das Christenthum angenommen, immer zum Erzbisthum Köln gehört hat, 2) und weil in Köln mehrere Stiftungen vorhanden sind, die nicht nur aus hiesigem Lande angelegt sind, sondern deren Genuß den hiesigen Landsassen zugesichert ist und pleno jure zukommt.“ Demnach wurde eine Bittschrift um Beibehaltung des alten Diöcesanverbandes abgefaßt, welche weiter bei der Geistlichkeit des gesammten Herzogthums in Umlauf gesetzt und darauf der Kgl. Regierung in Arnberg zur Beförderung an das Ministerium überreicht wurde, während man gleichzeitig das Generalvikariat in Deutz von diesem Schritte in Kenntniß setzte. Die hier ausgedrückte

Anhänglichkeit an Köln ist in der That aus den angegebenen Gründen, von denen indeß der zweite später nicht zur befürchteten Geltung kam, ebenso erklärlich als der spätere Antagonismus des sauerländischen Klerus gegen Paderborn, nachdem derselbe gegen seine Neigung gleichwohl der letzteren Diocese einverleibt wurde. Die ältere Generation des Klerus, dessen Jugend noch in kölnischen Erinnerungen aufgewachsen war, nahm es mit diesem landsmannschaftlichen Gefühl sehr ernst, während der jüngere Klerus nach und nach diese Abneigung vergaß und seine Landsmannschaft nur noch in einigen unschuldigen Lebensgewohnheiten des Priesterseminars dokumentirt.

Das Gesuch um fortdauernden Anschluß an Köln hatte nämlich keinen Erfolg. Da die neue Cirkumskription der Bisthümer schon in der päpstlichen Bulle vom 16. Juli 1821 publicirt wurde, kam es auch zu spät, um berücksichtigt werden zu können. Hiervon abgesehen, wäre es aus sachlichen Gründen jedenfalls unberücksichtigt geblieben, da es mit den Grenzen der neuen Provinzen Rheinland und Westfalen nicht vereinbar war, zudem die neue Erzdiocese schon eine übergroße Seelenzahl hatte. Hingegen wurde die neue Diocese Paderborn zum Suffraganbisthum von Köln gemacht, während die alte in dieser Hinsicht zu Mainz gehört hatte.

Das Dekanat Attendorn kam also mit dem ganzen Herzogthum Westfalen durch die Bulle *De salute animarum*, welche durch Königl. Kabinettsordre vom 23. August 1821 Gesetzeskraft für Preußen erhielt, und zwar mit der Pfarrei Römershagen, die nachgehends durch Erlaß des Apost. Vikars Schmitz im Jahre 1823 ausdrücklich dem Dekanat zugetheilt wurde, an das Bisthum Paderborn „*Illi (dioecesi Paderbornensi), sagt die Bulle, adjungimus ex transrhenano antiquae Coloniensis territorio decanatus . . . Attendornensem . . . et parochiam Römershagen.*“ Die Ausführung der Bulle verzögerte sich bis 1823, bis wohin nach

ausdrücklicher Erklärung der Bulle selbst in den neuen Territorien Alles beim Alten blieb, weshalb wir, wie schon bemerkt, noch unterm 28. Januar 1823 ein amtliches Schreiben des Apost. Vikars Schmitz aus Deuz an den Dechanten unseres Dekanats vorfinden. Am 13. April 1823 übernahm dann der Paderborner Dompropst Dammers in der Eigenschaft eines Vicarius apostolicus die Verwaltung, bis die neue Diözese Paderborn nach dem Tode des Fürstbischofs Franz Egon in der Person des Freiherrn Clemens v. Ledebur am 28. October 1826 wieder einen Oberhirten erhielt.¹⁾ In das 1823 neu errichtete Domkapitel zu Paderborn war auch der Dechant der Attendorner Christianität, Pfr. Plafmann in Affeln, berufen.

In den Organismus der Diözese Paderborn aufgenommen, blieb das alte Dekanat Attendorn als solches noch vorläufig fortbestehen. Man war aber sofort von der Nothwendigkeit überzeugt, die nach ihren äußern Grenzen gänzlich veränderte Diözese auch innerlich neu einzutheilen. Die neue Dekanatseinteilung wurde 1828 perfekt, und damit verschwand die decania Attendorn. Das letzte Kapitel wurde am 2. September 1828 in Attendorn abgehalten.

Wir haben noch anzugeben, an welcher Stelle die einzelnen Pfarreien in der neuen Dekanatsverfassung eingereiht wurden. Im Großen und Ganzen ausgedrückt, wurde die alte Dekanie in zwei Hälften, in eine südliche und in eine nördliche getheilt, wie es der Lage nach ganz entsprechend war, vielleicht auch mit Rücksicht auf die früher innerhalb der Dekanie gebräuchliche Bezeichnung *pars translennana* und *cislennana*. Die südliche Hälfte ist das jetzige Dekanat Attendorn (zugleich Kreis Olpe), das also den alten Namen noch gerettet hat, und zu welcher sämmtliche Pfarrbezirke der früheren Dekanie südlich von der Lenne gehören, mit Aus-

¹⁾ Ewelt, die Weihbischöfe von Paderborn, S. 172.

nahme der wieder erstandenen Pfarrei Plettenberg, die dem Dekanat Iserlohn zugetheilt ist. Der nördliche Haupttheil wird gegenwärtig als Dekanat Arnsberg (zugleich Kreis Arnsberg) bezeichnet, wahrscheinlich mit Rücksicht auf die politische Bedeutung Arnsbergs, das vordem nicht einmal in das Gebiet der Attendorner Dekanie gehörte und an deren östlicher Grenze lag. Indem einige Pfarreien der alten Mescheder Dekanie: Hellefeld, Grevenstein, Freienohl dazu geschlagen sind, liegt Arnsberg jetzt mehr im Mittelpunkte des Dekanats. Eine dritte nördliche Gruppe, welche mit Pfarreien der gänzlich untergegangenen Dekanie Lüdenscheid zusammengeworfen wurde, bildet das jetzige Dekanat Iserlohn, wozu namentlich Menden mit seiner neuesten Filiale Sömmern gehört, eine Eintheilung, die zugleich nach der Kreisgrenze (Kreis Altena und Iserlohn) sich richtet. Daher gehörten die Pfarreien Balve, Affeln, Allendorf, Hagen anfangs wie dem Kreise, so auch dem Dekanat Iserlohn an, bis sie nachher zum Kreise und Dekanat Arnsberg geschlagen wurden. Die katholischen Pfarreien Bausenhagen und Fröndenberg — Hennen und Dellwig sind als solche nicht wieder erstanden — sind endlich dem Dekanat Hamm überwiesen, wobei noch ein Theil des Bausenhagener Pfarrbezirkes 1864 als selbständige, zum Dekanat Werl gehörende Pfarrei Wickede abgetrennt ist.

Als die letzte Dekanatsversammlung am 2. September 1828 in Attendorf gehalten wurde, fügte der Pfarrer und Jubilar Brunswicker aus Balve in dem Schreiben, worin er sein Ausbleiben entschuldigte, den Wunsch bei, „daß die alte Synagoge mit Ehren begraben werde.“ Bevor wir jedoch das Grab über ihr schließen, werfen wir noch einen pietätvollen Rückblick auf ihr Jahrhunderte langes Leben, indem wir ihre Statuten, Verfassung, Kapitelsversammlungen, Vorsteher u. dgl. an uns vorübergehen lassen.

(Schluß im nächsten Bande.)